



**Deloitte.**

## Praxistipps

Aktuelle Informationen von Ihrem Steuerberater

Nr. 1 / 2015



**Dr. Wolfgang Daurer**  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

**Dr. Johannes Pira**  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

Liebe LeserInnen,

das Jahr 2014 ist vorbei und rückblickend war es ein steuerlich turbulentes Jahr, geprägt von verschiedenen Neuerungen, die mit 1.1.2015 in Kraft getreten sind. Aber auch im Bereich der Rechnungslegung stehen uns umfangreiche Änderungen bei Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2016 bevor, über die wir Sie in dieser Ausgabe auf dem Stand einer Regierungsvorlage vorweg informieren.

Wichtig, vor allem für unsere Klienten in der Baubranche ist die Neuregelung für „große“ Arbeitsgemeinschaften. Lesen Sie mehr dazu in unserem Beitrag auf Seite 8.

Das Thema „Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern“ ist um eine weitere Facette reicher geworden: Dass für Zwecke der Kommunalsteuer der Sachbezug für einen firmeneigenen Pkw, der dem Gesellschafter-Geschäftsführer zur Verfügung gestellt wird, nunmehr auch vom betrieblich genutzten Anteil zu berechnen sei, wird bei kommenden GPLAs zu heftigen Diskussionen führen. Auch dazu Näheres im Blattinneren!

Wir wünschen Ihnen trotz zunehmender steuerlicher „Widrigkeiten“ ein erfolgreiches Jahr 2015 und stehen Ihnen wie immer für individuelle Beratungsgespräche gerne zur Verfügung.

*Dr. Daurer Pira*

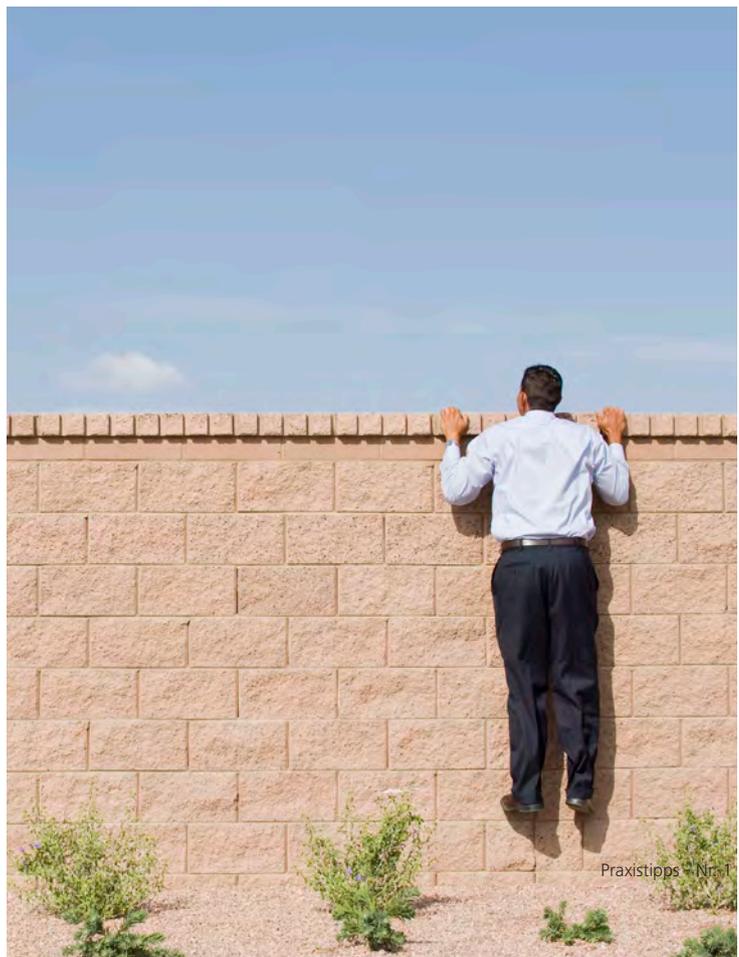
## Ausscheiden eines lästigen Gesellschafters

(§ 4 Abs 4 EStG)

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat in einer Entscheidung vom 18.8.2014 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Abfindungszahlungen an ausscheidende lästige Gesellschafter entschieden.

Von einem lästigen Gesellschafter spricht man dann, wenn dieser durch sein Verhalten den Betrieb – nachgewiesenermaßen – wesentlich schädigt, sodass ein erhebliches betriebliches Interesse an seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft besteht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass einem ausscheidenden Gesellschafter der Wert seines Gesellschaftsanteils (Buchwert zuzüglich stille Reserven und gegebenenfalls Firmenwert) abgegolten wird. Im vorliegenden Fall hat das BFG die herrschende Rechtsmeinung bestätigt, dass bei Abfindung eines lästigen Gesellschafters jedenfalls nachzuweisen ist, dass der bezahlte Abfindungsbetrag höher ist als der anteilige Unternehmenswert „und die Überzahlung den alleinigen Zweck verfolgt, den lästigen Gesellschafter unter allen Umständen aus dem Unternehmen zu entfernen“. Nur dann ist der Mehrbetrag, dem keine Gegenleistung gegenübersteht, sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Mehrbetrag ist in aller Regel durch eine Wertermittlung (Unternehmensbewertung) nachzuweisen.



# Änderungen bei der Bilanzierung ab 1.1.2016

Das neue Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sieht umfangreiche Änderungen bei Bilanz und Steuern vor.

Eine EU-Richtlinie gibt den Rahmen vor und Österreich hat bis 20.7.2015 Zeit, die Richtlinie in österreichische Gesetze umzusetzen. Das Justizministerium hat den Ministerialentwurf zur Begutachtung vorgelegt und 31 Stellungnahmen durch- und eingearbeitet.

**Schwellenwerte Größenklassen.** Diese werden angehoben und auf ganze Millionen Euro gerundet. Die Grenzen der mittleren Kapitalgesellschaft betragen dann EUR 5 Mio. Bilanzsumme und EUR 10 Mio. Umsatz, bei der großen Kapitalgesellschaft sind es EUR 20 Mio. Bilanzsumme bzw. EUR 40 Mio. Umsatz. Neu ist die Einführung einer neuen Größenklasse: Kleinstkapitalgesellschaften (EUR 350.000 Bilanzsumme, EUR 700.000 Jahresumsatz, 10 Mitarbeiter) bekommen Bilanzierungserleichterungen. Sie können auf den Anhang verzichten.

**Wirtschaftsgüter Zuschreibungspflicht.** Ab 2016 muss man Wertaufholungen vornehmen – auch nachträglich. Die Zuschreibung ist steuerpflichtig. Als Übergangslösung kann man Zuschreibungsrücklagen bilden und bis zum Ausscheiden des Wirtschaftsguts die Wertaufholung steuerneutral behandeln.

**Abschreibung Geschäfts- und Firmenwert.** Dieser wird auf 10 Jahre abgeschrieben, außer man kann die Nutzungsdauer verlässlich schätzen. Steuerlich bleibt es bei 15 Jahren.

**Umsatzerlöse.** Nebenerlöse aus dem Verkauf von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen gehören dann zu den Umsatzerlösen. Damit werden die Schwellenwerte schneller überschritten.

**Herstellungskosten.** Das Unternehmensrecht passt sich bei selbst erstellten Anlagen und bei den Vorräten dem Steuerrecht an und verpflichtet zur Aktivierung von Gemeinkosten.

**Sozialkapitalrückstellungen.** Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen sind unternehmensrechtlich künftig mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt. Alternativ dürfen solche Verpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz auf Basis einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Sollte aufgrund der neuen Rechtslage eine Auflösung der oder eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich sein, ist dieser Betrag über maximal fünf Jahre gleichmäßig verteilt nachzuholen. Die steuerlichen Sondervorschriften bleiben in diesem Bereich unverändert.

#### Weitere wichtige Änderungen.

- Aufnahme einiger Bilanzierungsgrundsätze ins Gesetz
- Unversteuerte Rücklagen sollen nicht mehr in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu finden sein
- Abzinsung von langfristigen Rückstellungen mit einem marktüblichen Zinssatz
- Aktivierungspflicht des Disagios (wie im Steuerrecht)
- Latente Steuern: Aktivierungspflicht für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

**Das Gesetz wurde bereits beschlossen und ist ab 1.1.2016 gültig.**



# Achten Sie auf die richtige UID-Nummer

**Bei innergemeinschaftlichen („ig“) Lieferungen kommt der Wahl der richtigen UID-Nummer entscheidende Bedeutung zu.**

Grundsätzlich gilt: Ein ig Erwerb ist stets dort zu versteuern, wo die Warenbewegung endet.

**Beispiel:** Der österreichische Unternehmer A bestellt Waren beim österreichischen Produzenten B und weist diesen an, die Waren in sein Lager nach Italien zu liefern. Der ig Erwerb wird in Italien bewirkt. In Italien fällt für A Erwerbsteuer an, die dieser sofort wieder als Vorsteuer abziehen kann. Reine Formsache also.

Verwendet nun A gegenüber B fälschlicherweise seine österreichische UID-Nummer (ausschließlich oder zusätzlich zu seiner italienischen UID-Nummer), hat er auch einen ig Erwerb in Österreich bewirkt. Die in Österreich anfallende Erwerbsteuer kann er sich aber zunächst nicht wieder abziehen! Erst wenn er beweist, dass die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland Italien ordnungsgemäß erfolgt ist, kann er sich auch in Österreich die Erwerbsteuer als Vorsteuer zurückholen. Als Beweis kann die entsprechende Erklärung (UVA) in Italien, der Zahlungsbeleg sowie zusätzlich eine Aufstellung der ig Erwerbe dieses Zeitraums dienen.

**Tipp:** Ist die UID-Nummer auf der Rechnung falsch, verlangen Sie unverzüglich die Ausstellung einer korrigierten Rechnung.

# Geplante Änderung im Finanzstrafrecht

Die Rechte der Finanzstrafbehörden sollen durch Übermittlung der Daten von anderen Behörden, Betreibern öffentlicher Telefondienste oder Post- und Paketdiensten erweitert werden. Die Finanz kann künftig zugreifen auf:

- Beweismittel und Ermittlungsergebnisse inklusive personenbezogener Daten, die in anderen Straf- oder Abgabenverfahren gewonnen wurden
- Meldung der IP-Adresse und Übermittlungszeitpunkt zu einer bestimmten Nachricht sowie Name und Anschrift des Benutzers der IP-Adresse bei Verdacht auf vorsätzliche Finanzvergehen
- Namen und Adressen von Empfängern und Absendern sowie Ort der Aufgabe von Post- und Paketsendungen

#### **Weitere geplante Maßnahmen:**

- Abnahme von Fingerabdrücken
- Fotografieren und Feststellung der Größe von Verdächtigen und möglichen Zeugen



# Streit ums Geschäftsführerauto

Nutzt ein GmbH-Geschäftsführer das Firmenauto auch privat, so muss er dafür Steuern zahlen. Für die GmbH fallen zumeist Lohnnebenkosten an. Über die Höhe wird derzeit gestritten.

**Sachbezugswerteverordnung.** Bei Dienstnehmern gibt es die Sachbezugswerteverordnung. Sie regelt, wie hoch der steuerpflichtige Vorteil der Privatnutzung des KFZ ist. Laut Verordnung beträgt der Sachbezug maximal EUR 720 pro Monat. Wer nicht mehr als 6.000 Kilometer pro Jahr fährt, muss nur den halben Sachbezug versteuern. Für Geschäftsführer im Dienstverhältnis gilt stets diese Verordnung.

**Wesentliche Beteiligung.** Ein Geschäftsführer mit einer Beteiligung an der GmbH von mehr als 25 % ist steuerlich selbstständig. Hier stellt sich die Frage, wie die steuerpflichtigen Privatfahrten bewertet werden. Dabei ist eine Berechnung nach den tatsächlichen Kosten und die Bewertung laut Sachbezugsverordnung erlaubt, der Ansatz von Kilometergeld wird nicht akzeptiert.

Wer ein Betriebsausgabenpauschale (BAP) nutzt, kann die betrieblichen Kilometer als Durchlaufposten behandeln. Damit wird das Pauschale von den Privatkilometern oder vom Sachbezug gerechnet und der betriebliche Anteil bleibt voll als Betriebsausgabe absetzbar.

**Streitpunkt Kommunalsteuer.** Bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern verlangt die Finanz Kommunalsteuer wie bei einem Dienstnehmer in Höhe von 3 % der Vergütung. Das Auto wird als Teil der Vergütung angesehen. Bis jetzt war die Basis entweder der Sachbezug oder die tatsächlichen Kosten für die privaten Kilometer inkl. der Fahrt in die Arbeit. Um die Kommunalsteuereinnahmen anzuheben, ließ sich die Finanz beim Salzburger Steuerdialog 2014 etwas einfallen: Die Kommunalsteuer soll von den Gesamt-KFZ-Kosten berechnet werden – ohne Berücksichtigung von Privatkilometern oder Luxustangente. In unserem Beispiel bedeutet das Mehrkosten von EUR 270 pro Jahr und einen erheblichen Mehraufwand bei der Berechnung.

Diese Anhebung über die Änderung der Bezugsbasis ist eine Rechtsmeinung der Finanz. Das Bundesfinanzgericht war im August 2014 bezüglich Dienstgeberbeitrag (DB) gegenteiliger Ansicht und bestätigte, dass nur der private Anteil heranzuziehen sei. Bei einer Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) wird dieser Punkt sicher zum Streitthema. Argumente in beide Richtungen gibt es genug. Wahrscheinlich wird sich auch noch der Verwaltungsgerichtshof damit befassen müssen. Alternative: Umstellung auf Sachbezug. Damit ist man bei einer Prüfung auf der sicheren Seite.

**Beispiel.** Geschäftsführer (> 25 % Beteiligung) nutzt das Auto der GmbH auch privat. Die Privatkilometer können auf zwei Arten bewertet werden: Sachbezug oder tatsächliche Kosten.

Anschaffungskosten: EUR 40.000

jährliche Kosten EUR 15.000

15.000 km pro Jahr: davon 9.000 km betrieblich (60 %) und 6.000 km privat (40 %)

<b>Tatsächliche Kosten</b>	KFZ-Kosten	EUR 15.000	neu: Basis für KommSt (KommSt: EUR 450 p.a.)
	<u>betriebliche Nutzung</u>	<u>EUR - 9.000</u>	
	Privatnutzung	EUR 6.000	
<b>Sachbezug</b>	max. EUR 8.640 pro Jahr (EUR 720 pro Monat)		Steuerliche Einnahme und Basis für Lohnnebenkosten (KommSt: EUR 259,20 pro Jahr)

# Werte Sozialversicherung 2015

Hier finden Sie für Gewerbe, Neue Selbstständige und ASVG die neuen monatlichen und jährlichen Sozialversicherungs-Werte im Überblick:

	EUR monatlich	EUR jährlich
<b>Gewerbe:</b> Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (ab dem 4. Jahr)	706,56	8.478,72
<b>Gewerbe:</b> Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (ab dem 4. Jahr)	724,02	8.688,24
<b>Neue Selbstständige:</b> Große Versicherungsgrenze		6.453,36
<b>Neue Selbstständige:</b> Kleine Versicherungsgrenze		4.871,76
Einkommengrenze für Kleinunternehmerregelung		4.871,76
Unfallversicherungsbeitrag (Gewerbe und Neue Selbstständige)	8,90	106,80
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	405,98 (täglich 31,17)	
Höchstbeitragsgrundlage (14x)	4.650,00	65.100,00
Höchstbeitragsgrundlage (12x)	5.425,00	65.100,00



# Kurz-News

## Reverse-Charge auch in Deutschland ausgeweitet.

Seit Oktober 2014 gilt ähnlich wie in Österreich auch in Deutschland das Reverse-Charge (RC) System für folgende Leistungen: Lieferungen von bestimmten Metallerzeugnissen, Tablet-Computern und Spielekonsolen. Damit will auch die deutsche Regierung den Umsatzsteuer-Betrug für diese betrugsanfälligen Geschäfte eindämmen, indem keine Umsatzsteuer fließt, sondern die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht. Die Bagatellgrenze liegt bei Tablets und Konsolen wie in Österreich bei EUR 5.000. Bei den Metallen gibt es wie in Österreich eine Liste der betroffenen Rohmetalle, jedoch vorerst keine Bagatellgrenze. **Tipp:** Im Zweifel mit Reverse-Charge abrechnen und eine schriftliche Einverständniserklärung einholen.

## Ich habe zwei Jobs – wie lange darf ich arbeiten?

Wenn man bei mehreren Arbeitgebern arbeitet, dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze von 50 (in Ausnahmefällen 60) Stunden pro Woche nicht überschreiten. Das Verbot verletzt jener Arbeitgeber, bei dem diese Höchstgrenze überschritten wird. Also im Regelfall der zweite. Es ist daher ratsam, bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses vom Mitarbeiter eine schriftliche Erklärung über weitere Dienstverhältnisse zu verlangen. Betroffen sind Bereiche, wo Mehrfachbeschäftigungen öfter vorkommen, wie etwa in der Reinigungsbranche oder Nebenbeschäftigungen am Wochenende im Gastgewerbe. Gibt der Arbeitnehmer an, dass er in weiteren Beschäftigungsverhältnissen tätig ist, ist bei der Vereinbarung der Arbeitszeit darauf zu achten, dass die höchstzulässige Gesamtarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat kann eine solche Übertretung leicht festgestellt werden. Es winken Strafen von EUR 72 bis EUR 1.815.

## Muss ich für die Dividenden Sozialversicherung bezahlen?

Wenn Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und gewerblich pflichtversichert sind: ja! Der Grund, weshalb von den Gewinnausschüttungen bislang keine Beiträge erhoben wurden, auch wenn die versicherungspflichtigen Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage waren: Die SVA weiß davon nichts, außer man teilt sie ihr mit. Denn Gewinnausschüttungen kommen, da ja mit 25 % endbesteuert, in der Einkommensteuererklärung nicht vor. Nunmehr schreiben aber die Landesstellen (ausgehend von Oberösterreich) die Betroffenen mit der Aufforderung an, ihre Ausschüttungen bekannt zu geben. Schweigen hilft nicht: Sonst wird von der Höchstbeitragsgrundlage bemessen. Nachteil: solche „Zuschläge“ sind nicht pensionswirksam! **Ausweg:** Dienstnehmer in der eigenen Gesellschaft werden. Das geht bei einer Beteiligung bis zu 25 % immer, aber sogar zwischen 25 und 50 %. Egal welches Beteiligungsausmaß: Für Ausschüttungen fallen anders als für Geschäftsführerbezüge jedenfalls keine Lohnnebenkosten (rund 7,9 %) an.

## Welche Kosten können Angehörige steuerlich geltend machen?

**Angehörige:** Ehepartner, eingetragener Partner im selben Haushalt; Lebensgefährte mit Kind (sechs Monate Familienbeihilfe erforderlich); Kinder (sechs Monate Familienbeihilfe erforderlich)

**Sonderausgaben:** Prämien für freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen sowie Lebensversicherungen; Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und -sanierung ; Kirchenbeiträge

Folgende außergewöhnliche Belastungen sind für mittellose Angehörige absetzbar, teilweise aber nur über einem einkommensabhängigen Selbstbehalt.

**a.g. Belastungen mit Selbstbehalt:** Arzt- und Krankheitskosten inkl. Medikamente und Heilbehelfe; Begräbniskosten; Kurkosten; Kosten für Alters- und Pflegeheim oder für häusliche Betreuung

**a.g. Belastungen ohne Selbstbehalt:** Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden; auswärtige Berufsausbildung des Kindes (pauschal EUR 110 pro Monat); Kinderbetreuungskosten; Behinderung (Pauschalbetrag je nach Behinderungsgrad oder tatsächliche Kosten)

# Geänderte steuerliche Behandlung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ab 1.1.2015

Bisher galten Arbeitsgemeinschaften, die von Unternehmen zur Erfüllung eines einzigen Auftrages gegründet wurden, nicht als eigenständiger Betrieb, sondern als anteilige Betriebstätten der einzelnen ARGE-Mitglieder. Für die Ermittlung der Einkünfte wurde daher kein eigenes Feststellungsverfahren durchgeführt.

Diese Regelung, die vor allem Bedeutung für Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe hat, gilt nunmehr nur mehr dann, wenn der vereinbarte Auftragswert EUR 700.000 nicht übersteigt.

Dies bedeutet, dass bei einem Auftragswert über EUR 700.000 die Veranlagung der Einkünfte in einem gesonderten Feststellungsbescheid zu erfolgen hat. Leistungsbeziehungen zwischen der ARGE und deren Mitgliedern werden dann anerkannt, wenn diese fremdüblich sind und deren

Ursache in den jeweiligen Betrieben der ARGE-Mitglieder liegt. Werden dem Gemeinschaftsbetrieb der ARGE Maschinen und sonstige Anlagegegenstände zur Verfügung gestellt, werden diese nicht zu Sonderbetriebsvermögen, wenn ihre Verwendung fremdüblich verrechnet wird.

Die Neuregelung ist erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen, wenn nach Ablauf dieses Jahres die Auftragsvergabe erfolgt. Damit werden erstmalig jene ARGE erfasst, die anlässlich einer Auftragsvergabe nach Ende des Jahres 2014 gegründet werden.

Informieren Sie uns gegebenenfalls zeitgerecht, damit wir die notwendigen Meldungen gegenüber der Finanzverwaltung für Sie durchführen können.

## Neuerungen bei der Auftraggeberhaftung im Baugewerbe

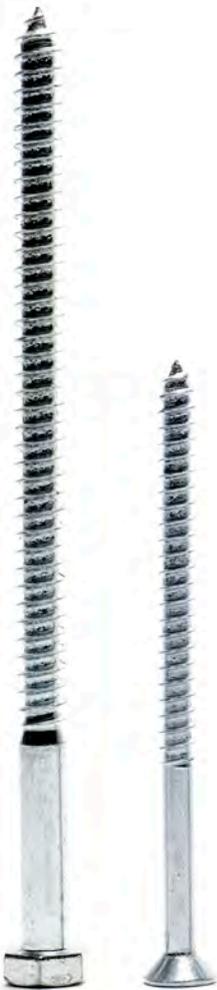
Das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 sieht neben diversen Neuerungen im ASVG und GSVG auch umfangreiche Vereinfachungen im Bereich der Auftraggeberhaftung in § 67 ASVG vor, die mit **1.1.2015** in Kraft getreten sind.

Die Eintragung des Auftragnehmers in die sogenannte HFU-Liste, die den Auftraggeber von der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und lohnabhängige Abgaben des Auftragnehmers befreit, war bisher nur Unternehmen mit Dienstnehmern möglich. Nunmehr kann sich ein Unternehmer auch dann eintragen lassen, wenn er nach dem GSVG versichert ist und keine Beitragsrückstände nach diesem Gesetz bestehen. Diese Neuregelung bedeutet eine wesentliche Erleichterung für den

Auftraggeber, weil er keine Prüfung der Anwendbarkeit der Auftraggeberhaftung durchführen muss. Allerdings besteht weiterhin keine Verpflichtung zur Eintragung in die HFU-Liste.

Weiters ist ab 1.1.2015 auch die Möglichkeit geschaffen worden, haftungsbefreiend Beträge auch dann an die Gebietskrankenkassen zu überweisen, wenn das beauftragte Unternehmen mangels angemeldeter Dienstnehmer über keine Dienstgeber-Nummer verfügt.

Unverändert geblieben ist die Höhe der Sonderhaftung mit 20 % für alle Beiträge und Umlagen sowie mit 5 % für lohnabhängige Abgaben.



**Deloitte Salzburg**  
Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Tel: 0662/63 00 62-0 | Fax DW 1500  
E-Mail: [salzburg@deloitte.at](mailto:salzburg@deloitte.at) | [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)  
**MPD Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG**  
Tel: 0662/63 00 36-0 | Fax DW 36  
E-Mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at) | [www.mpd.at](http://www.mpd.at)  
5020 Salzburg | Ignaz-Rieder-Kai 13a

**Medieninhaber und Herausgeber**  
Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Gesellschaftssitz Salzburg | Landesgericht Salzburg  
FN 40968 y  
**Redaktion** Dr. Wolfgang Daurer | Dr. Johannes Pira  
**Layout** Claudia Hussovits

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.